

Einmalige Sozialleistungen

Neben den laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Hartz IV), der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden einmalige Leistungen gesondert erbracht für:

- 1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie
- 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Einmalig bedeutet nicht, dass diese Leistungen jedem nur einmal gewährt werden, sondern dass sie von Fall zu Fall immer dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wichtig ist, dass die einmaligen Leistungen vor dem Kauf beantragt werden. Wer erst einkauft und dann mit der Rechnung zum Leistungsträger kommt, kann dafür keine Leistungen mehr erhalten.

Einmalige Leistungen werden unter bestimmten Umständen auch für Wohnungsbeschaffungs-, Renovierungs- und Umzugskosten gewährt.

Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt bzw. erhält, der Bedarf für die einmalige Leistung jedoch nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann.

Daher empfiehlt es sich für Personen, deren Einkommen nur geringfügig über dem laufenden Bedarf liegt, sich von der zuständigen Stelle über ihre möglichen Ansprüche unterrichten zu lassen.

Auskünfte erhalten Sie beim Sozialamt der Stadt.

Kontakt:

Isolde Aktas-Reineri
Kolpingplatz 3
76726 Germersheim

E-Mail: iaktas-reineri@germersheim.eu

Tel. 07274 / 960-245

Fax. 07274 / 960 11 245